78. Jahrgang. Nr. 432 — Dienstag, 13. September 1932

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Drahtanschrift: Nachrichten Dresden
Fernsprecher-Sammelnummer: 25241
Nur für Nachtgespräche: Nr. 20011
Schriftleitung u. Hauptgeschäftsstelle: Dresden-A. 1, Marienstraße 38/42

Bezugsgebühr bei täglich zweimaliger Zustellung monatlich 3.20 RM. (einschließlich 70 Pfg. für Trägerlohn), durch Postbezug 3.30 RM. einschließlich 54 Pfg. Postgebühr (ohne Postzustellungsgebühr) bei 7mal wöchentlichem Versand. Einzelnummer 10 Pfg., außerhalb Sachsens 15 Pfg. Anzeigenpreise: Die einspaltige 30 mm breite Zeile 36 Pfg., für auswärts 40 Pfg., die 90 mm breite Reklamezeile 200 Pfg., außerhalb 250 Pfg. abz. Frisenabschlag L. Tarif, Familienanzeigen und Stellengesuche ohne Rabatt 15 Pfg., außerhalb 25 Pfg. Offertengebühr 30 Pfg. Auswärtige Aufträge gegen Vorausbezahlung.

Druck u. Verlag: Dietzsch & Reichardt, Dresden. Postscheck-Kto. 1068 Dresden. Nachdruck nur mit deutl. Quellenangabe (Dresdn. Nachr.) zulässig. Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt

Der Reichstag aufgelöst

Berlin, 12. Sept. Die dem Reichstagspräsidenten am Montag nachmittag um 15,46 Uhr vom Reichskanzler v. Papen überreichte Order hat folgenden Wortlaut: Auf Grund des Artikels 25 der Reichsverfassung löse ich den Reichstag auf, weil die Gefahr besteht, daß der Reichstag die Aufhebung meiner Notverordnung vom 4. September ds. Js. verlangt.

Berlin, den 12. September 1932

Der Reichspräsident: v. Hindenburg — Der Reichskanzler: v. Papen

Der Reichsminister des Innern: Freiherr v. Gayl

Der Reichskanzler nicht zu Worte gekommen

Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 12. Sept. Die Reichstagsauflösung vollzog sich als Ueberraschung für alle beteiligten Kreise am Montagnachmittag unter dramatischen Umständen. Ausschlaggebend war ein kommunistischer Ueberrumpelungsversuch, auf den weder das Parlament noch die Reichsregierung gefaßt waren. Zu Anfang der Sitzung, die vor überfülltem Hause stattfand, beantragte der Kommunist Torgler, sofort über einen Antrag seiner Fraktion, die Notverordnung aufzuheben und der Regierung das Mißtrauen auszusprechen, abzustimmen. Da im ganzen Hause kein Widerspruch gegen diese Aenderung der Tagesordnung laut wurde, wäre es unverzüglich zur Abstimmung gekommen, hätte nicht der nationalsozialistische Fraktionsführer Dr. Frick in letzter Minute eine halbstündige Vertagung beantragt.

In der Zwischenzeit besorgte sich die Regierung die Auflösungsorder.

Als die Sitzung nach der Pause wieder eröffnet wurde, verweigerte der Reichstagspräsident Göring dem mit der roten Auflösungsmappe erschienenen Kanzler zweimal das Wort, worauf ihm Herr von Papen das Auflösungsschreiben persönlich auf sein Pult legte, um dann mit dem gesamten Kabinett das Reichstagsgebäude zu verlassen. Der Reichstagspräsident Göring nahm indessen das Schreiben nicht zur Kenntnis, sondern schritt, obwohl nunmehr verfassungsmäßig der Reichstag als aufgelöst gelten mußte, zur Abstimmung über die kommunistischen Anträge, denen das gesamte Haus mit Ausnahme der Deutschnationalen Volkspartei zustimmte.

Die Sitzung schloß mit einer Kampfrede des nationalsozialistischen Reichstagspräsidenten, der die Auflösungsorder für ungültig erklärte,

weil sie von inzwischen gestürzten Regierungsmitgliedern unterzeichnet sei, und mit der Einberufung einer neuen Reichstagssitzung für Dienstag. Während Nationalsozialisten und Kommunisten lebhaft applaudierten und die Parteien der Mitte in größter Verwirrung beharrten, verließen die Deutschnationalen den Sitzungssaal, wobei es um ein Haar noch zu Tätlichkeiten nationalsozialistischer Abgeordneter gegenüber dem deutschnationalen Parteiführer Dr. Hugenberg gekommen wäre.

Das Reichskabinett trat hierauf unverzüglich zu Beratungen zusammen.

Im Reichstage herrschte eine ungeheure Erregung und Verwirrung. Jede Minute wurde, da die Regierung den Standpunkt einnahm, daß es sich sozusagen um eine Revolte handele, die Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes und die Räumung des Reichstagsgebäudes erwartet. Diese Maßnahmen wurden indessen überflüssig, da der nationalsozialistische Reichstagspräsident Göring schon wenig später zu einem Rückzug gezwungen war, weil andere große Reichstagsparteien die Reichstagsauflösung für unanfechtbar erachteten. Daran scheiterte auch der Versuch, im Aeltestenrat neue Amtshandlungen des aufgelösten Reichstages zu beschließen. Zentrum und Bayrische Volkspartei lehnten es ab, am Aeltestenrat teilzunehmen. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des durch die Auflösung nicht betroffenen sogenannten Ausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung setzte der Abgeordnete Löbe den Reichstagspräsidenten davon in Kenntnis, daß seiner Auffassung nach die Funktionen des Parlaments erloschen seien und daß alle weiteren Fragen vor das Forum dieses Ausschusses, der auch nach der Auflösung weiterbesteht, gehörten.

Kurz darauf erklärte der Reichstagspräsident Göring in einer Pressebesprechung, daß sich der Reichstag bis zur Klärung der rechtlichen Fragen aller Amtshandlungen enthalten werde, und daß von einigen nationalsozialistisch regierten Ländern die Streitfrage vor den Staatsgerichtshof zur Austragung gebracht werden solle.

In diesem Augenblick war dem Konflikt, der schon weit über die Grenzen der Verfassung hinausgewachsen war, die Spitze abgebrochen.

Weitere politisch bedeutsame Konsequenzen werden also diese dramatischen Vorgänge vorläufig nicht haben. Noch in den frühen Abendstunden lief dann folgendes

Schreiben des Reichskanzlers

beim Reichstagspräsidenten ein:

„Ich stelle fest, daß Sie entgegen dem Artikel 33 der Reichsverfassung sich geweigert haben, mir in der heutigen Reichstagssitzung das Wort zu erteilen. Sie haben mich dadurch gezwungen, Ihnen die Auflösungsurkunde des Herrn Reichspräsidenten zu überreichen, ohne sie verlesen zu können. Mit diesem Augenblick war der Reichstag aufgelöst. Die von Ihnen nachher veranlaßte Fortsetzung der Sitzung und die von Ihnen geleitete Abstimmung waren verfassungswidrig. Auch jede weitere Versammlung und Beschlußfassung des aufgelösten Reichstages mit Ausnahme der im Artikel 35 der Reichsverfassung vorgesehenen Möglichkeiten würden gegen die Reichsverfassung verstoßen."

Die Stellungnahme der Reichsregierung

Der Standpunkt der Reichsregierung wurde weiter in einer Pressekonferenz geklärt, in der der Reichsinnenminister Freiherr v. Gayl zu dem Konflikt das Wort nahm. Herr v. Gayl schilderte zunächst den formalen Verlauf der ganzen Angelegenheit und erklärte dann, der Reichskanzler habe zweimal, unterstützt von dem Staatssekretär Planck, um das Wort gebeten, und als ihm dieses verweigert worden sei, die Zustellung der Auflösungsorder an den Reichstagspräsidenten persönlich vollzogen. Die Regierung beruft sich dabei auf den Artikel 33 der Reichsverfassung, laut dem die Regierungsvertreter während der Beratung, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden müssen. Die Regierung steht ferner auf dem Standpunkt, daß der Reichskanzler sich zum Wort gemeldet habe, noch ehe die Abstimmung begann. Dies stehe zeitlich einwandfrei fest, da der Antrag, die Abstimmung namentlich vorzunehmen, erst nach der Wortmeldung des Reichskanzlers durch Zuruf gestellt wurde. Nach § 105 der Geschäftsordnung des Reichstages kann aber namentliche Abstimmung nur bis zur Eröffnung der Abstimmung beschlossen werden. Da die namentliche Abstimmung nun nach der Wortmeldung des Reichskanzlers beantragt und beschlossen wurde, war die Abstimmung als solche noch nicht im Gange, so daß nach Auffassung der Reichsregierung die Weigerung Görings verfassungswidrig gewesen ist. Darüber hinaus steht aber auch die Regierung auf dem Standpunkt, daß sie nach Beginn eines Abstimmungsaktes noch das Recht zu Erklärungen in Anspruch nehmen könne.

Der Reichsinnenminister führte ferner aus, daß die Regierung es aufrichtig bedauere, daß es ihr durch das Vorgehen des Reichstagspräsidenten nicht einmal möglich gewesen wäre, ihr Programm zu entwickeln und die Auffassung des Reichstags dazu kennenzulernen. Der Reichstag habe aufgelöst werden müssen,

da es nicht angängig sei, das Wirtschaftsprogramm, auf das sich weite Wirtschaftskreise schon eingestellt hätten, wieder außer Kraft zu setzen.

Was die Mitteilungen des Reichstagspräsidenten die Reichstagsauflösung werde durch Klage einiger Länder vor dem Staatsgerichtshof bestritten werden, angeht, so bezweifelt der Reichsinnenminister schon heute die Aktivlegitimation der Länder in diesem besonderen Falle.

Ueber den Termin von Neuwahlen

teilte der Reichsinnenminister weiter mit, daß darüber Erwägungen im Reichskabinett noch nicht stattgefunden hätten. Er stellte aber fest, daß Neuwahlen nicht in Frage kommen könnten, wenn es zu Störungen von Ruhe und Ordnung kommen sollte. — Die Anfechtung der Begründung der Auflösungsorder durch den Reichstagspräsidenten wird vom Reichsinnenminister ebenfalls zurückgewiesen mit dem Hinweis, daß es in das Ermessen des Reichspräsidenten gestellt sei, auf Grund der Verfassung diejenige Begründung zu wählen, die ihm notwendig erscheine. Daß es nicht die Absicht der Reichsregierung war, sich irgendwie einer ausgiebigen parlamentarischen Aussprache zu entziehen, beweise neben einer entsprechenden amtlichen Verlautbarung am Sonntag im übrigen noch besonders deutlich eine Auf-

(Fortsetzung siehe 2. Seite.)

Der Konflikt

Mit der so dramatisch verlaufenen Auflösung des Reichstags hat der Machtkampf zwischen den Mehrheitsparteien und dem Reichspräsidenten sowie der von ihm berufenen Regierung ganz plötzlich einen vorläufigen Abschluß zugunsten Hindenburgs gefunden. Fast schien es in den letzten Tagen, als ob die noch ausstehende Aussprache zwischen dem Reichspräsidenten und den Mehrheitsparteien Möglichkeiten bieten würde, die Auflösung des Reichstages in die Länge zu ziehen, ja unter Umständen sogar zu vermeiden. Die Umstände, unter denen das Parlament ein ohne Beispiel dastehendes jähes Ende nahm, sind wirklich nicht erfreulich. Durch die letzten Ereignisse hat sich die Krise des Parlamentarismus zu einer Krise unseres ganzen staatlichen Lebens zugespitzt. Die Regierung hat in rascher Entschlossenheit ihre Drohung wahrgemacht, aufzulösen, sobald der Reichstag sich gegen sie oder ihr Programm wendet. Die Ereignisse, die sich seit langer Zeit zuspitzten, haben am Montag sowohl die Mehrheitsparteien als auch die Regierung überrumpelt. Zwischen beiden Teilen nahm seit den Verhandlungen über den Termin der Unterredung beim Reichspräsidenten das Mißtrauen überhand und führte schließlich in die Sackgasse der dramatischen Lösung des Konfliktes. Die Reichstagsmehrheit glaubte offenkundig, daß die Regierung beabsichtige, sie zu überlisten und die Auflösung an einem Zeitpunkt durchzuführen, der für die Parteien ungünstig sein mußte. So wollte das Parlament rasch handeln, aber es hat dafür eine Form gewählt, die wenig glücklich war. Der Reichskanzler hat in seiner Rundfunkrede mit deutlicher Empörung darauf hingewiesen, daß das Parlament aus taktischen Gründen zwar vor kurzem eine aus Moskau entsandte Agitatorin ruhig anhörte, sich aber weigerte, das Haupt einer nationalen Regierung sprechen zu lassen. In der Tat wäre es besser gewesen, man hätte sich auf den kommunistischen Mißtrauensantrag nicht eingelassen, sondern erst einmal den Rechenschaftsbericht der Regierung über ihre bisherigen Taten entgegengenommen, hierauf seine eigene Meinung geäußert und dann die Entschlüsse gefaßt, die der Reichstag glaubt, verantworten zu können. Das wäre auch gut deshalb gewesen, weil wir zur Zeit vor wichtigen außenpolitischen Entscheidungen stehen, bei denen es notwendig ist, daß dem Führer der Regierung Gelegenheit gegeben wird, vor der Volksvertretung, als dem gegebenen Forum, der Welt die Besorgnisse und Forderungen Deutschlands in eindrucksvoller Weise mitzuteilen. Man sollte ja nie vergessen, daß im Kampf um die Gleichberechtigung Gott sei Dank — mit Ausnahme der Kommunisten — das ganze deutsche Volk geschlossen hinter den Forderungen der Reichsregierung steht.

Die Vorgänge, die zur Auflösung führten, bergen Konfliktsstoff in Fülle in sich. Der Reichstagspräsident, der dem Auflösungsdekret zuvorkommen wollte, hat sich bekanntlich geweigert, sofort bei Eröffnung der Sitzung dem sich zum Worte meldenden Reichskanzler Redeerlaubnis zu geben, mit der Begründung, daß man sich bereits in der Abstimmung über den kommunistischen Mißtrauensantrag befinde. Nun ist es zwar im Reichstag üblich, während einer Abstimmung das Wort an Parlamentsmitglieder nicht zu erteilen, aber nach Artikel 33 der Verfassung ist es sehr fraglich, ob das auch für Mitglieder der Regierung gilt. Nach dem klaren Wortlaut muß den Vertretern der Reichsregierung nicht nur während der Beratungen, sondern auch außerhalb der Tagesordnung, also in jedem Augenblick, auf ihr Verlangen das Wort erteilt werden. Der Reichskanzler betonte in seiner Rundfunkrede, daß er zweimal das Wort erbeten habe, um die Auflösung zu verkünden, und daß ihm dies beide Male abgelehnt wurde, ja, daß sich der Reichstagspräsident sogar geweigert habe, die Order in Empfang zu nehmen. Der Reichskanzler kann aber außer dem Artikel 33 noch für sich geltend machen, daß die Abstimmung überhaupt noch nicht begonnen habe, als er sich zum Worte meldete. Er ist weiter der Ansicht, daß in der Ablehnung der Entgegennahme der Auflösungsorder ein verfassungswidriger Versuch vorliegt, die Auflösung zu verhindern. Einen zweiten Verstoß gegen die Reichsverfassung erblickt er ferner darin, daß der bereits aufgelöste Reichstag trotzdem die Abstimmung vornahm, die eine erdrückende Mehrheit gegen die Reichsregierung ergab. Durch diese Abstimmung glaubte sich der Reichstagspräsident befugt, das Auflösungsdekret nun seinerseits nicht mehr anzuerkennen, da eine gestürzte Regierung es nicht mehr gegenzeichnen könne. Das Dekret, so folgerte zunächst Göring, sei ungültig und der Reichstag nach wie vor in der Lage, zu tagen und rechtskräftige Beschlüsse zu fassen. Die Reichsregierung stützt sich demgegenüber auf den Artikel 25, der eindeutig besagt, daß es das ausschließliche Recht des Reichspräsidenten ist, den Reichstag aufzulösen. Die Gegenzeichnung des Reichskanzlers hat lediglich geschäftsordnungsmäßige Bedeutung. Ja, nach der vorherrschenden Rechtsauffassung können rechtswirksame Verordnungen des Reichspräsidenten sogar von einer zurückgetretenen oder gestürzten Regierung, die ja die Geschäfte so lange zu führen hat, bis eine neue gebildet ist, gegengezeichnet werden. Sie erlangen dadurch unzweifelhaft Rechtskraft.

SLUB
Wir führen Wissen.